

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Aiterhofen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Aiterhofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Aiterhofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2005 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze sowie andere freiwillige und Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindebereich Aiterhofen vom 28.08.1996 und die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindebereich Aiterhofen vom 28.08.1996 aufgehoben.

Aiterhofen, 28.10.2005

gez.

Manfred Krä
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze ¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden bei einer Nutzungsdauer von angefangenen Kilometer Wegstrecke für bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von

			10 %	
a) Löschfahrzeuge				
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren		1,97 €	s. Anl. 1
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8, 8/6, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren		3,37 €	s. Anl. 2
b) Ölsperre R 200	15 Jahren		16,00 €	s. Anl. 5

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschfahrzeuge				
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		29,20 €		s. Anl. 1
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8, 8/6, TS 8 Belad. Tab. 2, ohne Spreizer		63,40 €		s. Anl. 2
b) Ölsperre R 200		65,00 €		s. Anl. 5.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,13 € s. Anl. 3
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,81 € s. Anl. 3
c) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	24,31 € s. Anl. 4
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,29 € s. Anl. 4

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Kostenberechnung Tragkraftspritzenfahrzeug TSF

• Kaufpreis (einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung) gemäß Kostenpauschale Förderrichtlinien	58.542,92 €
• abzüglich Staats- und sonstige Zuschüsse in Höhe von 35 %	<u>20.490,02 €</u>
=	38.052,90 €
• bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine jährliche, lineare Abschreibung von	1.902,65 €
• abzüglich gemeindliche Eigenbeteiligung ¹⁾ in Höhe von 10 % der jährlichen Abschreibung	<u>190,26 €</u>
• ergibt einen zugrundezulegenden Abschreibungsbetrag von	1.712,39 €

1. Streckenkosten je Kilometer

	10 %
50 % des zugrundegelegten Abschreibungsbetrages ²⁾	856,00 €
+ Treibstoffkosten (durchschnittlicher Verbrauch x durchschnittliche jährliche Fahrleistung)	102,00 €
15 l/100 km – 1.000 km/Jahr – 150 l x 0,62 € DM	
+ Beiträge zu Versicherungen	127,00 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung 1	<u>891,00 €</u>
ergibt eine Summe von	1.976,00 €
bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km	1,97 €
ergeben sich Kosten je km von	

2. Ausrückestundenkosten

	10 %
50 % des zugrundegelegten Abschreibungsbetrages ²⁾	856,00 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung 1	<u>1.480,00 €</u>
ergibt eine Summe von	2.336,00 €
bei angenommenen 80 jährlichen Ausrückestunden ergeben sich	29,20 €
Kosten je Ausrückestunde von	

¹⁾Eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten ist vorzusehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden.

2) Soweit die Gemeinden beim Kostenersatz für freiwillige Aufgaben die Abschreibung uneingeschränkt zum Ansatz bringen wollten, muß insoweit gesondert kalkuliert werden. Ob die Abschreibungskosten voll entweder in die Streckenkosten oder in die Ausrückestundenkosten einzubeziehen oder auf beide Kostenarten aufzuteilen sind, hängt davon ab, ob die Abnutzung vor allem durch die Fahrt oder durch den Einsatz des Fahrzeuges mit Gerät und Ausrüstung am Schadensort verursacht wird. In dieser Berechnung wird von einer gleichmäßigen Aufteilung auf beide Kostenarten ausgegangen.

Erläuterung Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten TSF

		Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten			
• Treibstoff	Stromerzeuger, TS 8/8, Motorsäge, Betrieb Einbaupumpe, Generator usw.	---	76,69 €
• Ersatzteile	Fahrzeug, Beladung	51,13 €	51,13 €
• Atemschutzwartung	_ PA x 76,69 € / _ Masken x 23,00 €	---	---
• Schlauchwartung	Ersatzteile, Flaschenfüllungen 40 Stück x 10,23 €	---	409,20 DM
Anteilige Betriebskosten			
• TÜV	2 Jahre	25,56 €	---
• BSU	2 Jahre	---	---
• Reifen	10 Jahre	76,69 €	---
• Zusatzheizung	Wärmetauschersatz 10 Jahre	---	---
• Schneeketten	5 Jahre	25,56 €	---
• Batterien	Fahrzeug 5 Jahre	10,23 €	10,23 €
• Akku, Batterien TS 8, FuG 10, Blitzleuchten, Ex-Warn usw.		---	25,56 €
• Pumpenüberholungen FP, TS 8, TP		---	102,26 €
• Unfallschäden	Auspuffanlage, Bremsenüberholung, sonstiges	51,13 €	51,13 €
• Ersatz, Beladungsgegenstände	Fangleinen, Schläuche, Luftheber	---	102,26 €
• Prüfung Rettungsspreizer	3 Jahre	---	---
• Ersatz Hydraulikschläuche	Rettungsspreizer	---	---
• Grundüberholung	PA, Flaschen – TÜV 6 Jahre	---	---
Werkstattstundenkosten (eigene FW-Fachwerkstätte)		651,90 €	651,90 €
setzen sich zusammen aus:			
-	jährliche Grundwartung (Fahrzeug, Feuerlöschkreiselpumpe, Stromerzeuger, Seilwinde, Lichtmast, Drucklüfter, Rettungsspreizer, hydraulische Winden, Hebesatz, Motorsäge usw. je nach Fahrzeugtyp und Beladung lt. Betriebsanleitungen Hersteller, GUV z.B. 5.1, 17.1)		
-	Reparaturen (Fahrzeug, Feuerlöschkreiselpumpe, Stromerzeuger, Funk, Karosserie, aller sonstiger Beladungsgegenstände, Armaturen usw.)		
-	Sicherheitsprüfung (Aufbau, Fahrer-, Mannschaftsraum, Geräte- raum, Gerätehalterungen, Fachdienstausstattung)		
-	Prüfung prüfpflichtiger Geräte, (Leinen, Gurte, Rettungsspreizer, Luftheber, tragbare Leitern, Greifzug, Elektrogeräte, hydraulische Winden, elektrisch leitfähige Schläuche usw., je nach Beladung lt. GUV z.B. 67.13/2.0/52.10)		
-	Bremssonderuntersuchung		
-	Hauptuntersuchung (TÜV): Vorbereitung, Vorführung		
-	Werterhaltungsmaßnahmen (Unterboden-, Hohlraumschutz, Be- seitigung von Lackschäden usw.)		
Bei Feuerwehren ohne eigene FW-Fachwerkstätte dürften ähnliche Kosten anfallen durch Inanspruchnahme von Fremdwerkstätten, Fir- men oder Bauhofwerkstätten; vorausgesetzt wird eine vorschriftsmä- ßige Wartung und Prüfung von Fahrzeug und Gerät.			
Summen		891,90 €	1.480,36 €

Kostenberechnung Löschgruppenfahrzeug LF 8, 8/6, Straße, TS 8, Belad. Tab 2, ohne Spreizer

• Kaufpreis (einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung) gemäß Kostenpauschale Förderrichtlinien	163.613,40 €
• abzüglich Staats- und sonstige Zuschüsse in Höhe von 35 %	<u>57.264,69 €</u>
=	106.348,71 €
• bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 25 Jahren ergibt sich eine jährliche, lineare Abschreibung von	4.253,95 €
• abzüglich gemeindliche Eigenbeteiligung ¹⁾ in Höhe von 10 % der jährlichen Abschreibung	<u>425,40 €</u>
• ergibt einen zugrundezulegenden Abschreibungsbetrag von	3.828,55 €

1. Streckenkosten je Kilometer

	10 %
50 % des zugrundegelegten Abschreibungsbetrages ²⁾	1.914,00 €
+ Treibstoffkosten (durchschnittlicher Verbrauch x durchschnittliche jährliche Fahrleistung)	120,00 €
20 l/100 km – 1.000 km/Jahr – 150 l x 0,62 €	
+ Beiträge zu Versicherungen	125,00 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung 2	<u>1.220,00 €</u>
ergibt eine Summe von	3.379,00 €
bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km	3,37 €
ergeben sich Kosten je km von	

2. Ausrückestundenkosten

	10 %
50 % des zugrundegelegten Abschreibungsbetrages ²⁾	1.914,00 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung 2	<u>3.158,00 €</u>
ergibt eine Summe von	5.072,00 €
bei angenommenen 80 jährlichen Ausrückestunden ergeben sich	63,40 €
Kosten je Ausrückestunde von	

¹⁾Eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten ist vorzusehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden.

²⁾Soweit die Gemeinden beim Kostenersatz für freiwillige Aufgaben die Abschreibung uneingeschränkt zum Ansatz bringen wollten, muß insoweit gesondert kalkuliert werden. Ob die Abschreibungskosten voll entweder in die Streckenkosten oder in die Ausrückestundenkosten einzubeziehen oder auf beide Kostenarten aufzuteilen sind, hängt davon ab, ob die Abnutzung vor allem durch die Fahrt oder durch den Einsatz des Fahrzeuges mit Gerät und Ausrüstung am Schadensort verursacht wird. In dieser Berechnung wird von einer gleichmäßigen Aufteilung auf beide Kostenarten ausgegangen.

Erläuterung Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten LF 8, 8/6

		Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten			
•	Treibstoff	Stromerzeuger, TS 8/8, Motorsäge, Betrieb Einbaupumpe, Generator usw.	102,26 €
•	Ersatzteile	Fahrzeug, Beladung	76,69 €
•	Atenschutzwartung	4 PA x 76,69 € / 12 Masken x 23,00 €	582,76 €
•	Schlauchwartung	Ersatzteile, Flaschenfüllungen 50 Stück x 10,23 €	409,03 €
Anteilige Betriebskosten			
•	TÜV	2 Jahre	25,56 €
•	BSU	2 Jahre	51,13 €
•	Reifen	10 Jahre	127,82 €
•	Zusatzheizung	Wärmetauschersatz 10 Jahre	51,13 €
•	Schneeketten	5 Jahre	76,69 €
•	Batterien	Fahrzeug 5 Jahre	25,56 €
•	Akku, Batterien TS 8, FuG 10, Blitzleuchten, Ex-Warn usw.		51,13 €
•	Pumpenüberholungen FP, TS 8, TP		178,95 €
•	Unfallschäden	Auspuffanlage, Bremsenüberholung, sonstiges	76,69 €
•	Ersatz, Beladungsgegenstände	Fangleinen, Schläuche, Luftheber	102,26 €
•	Prüfung Rettungsspreizer	3 Jahre	---
•	Ersatz Hydraulikschläuche	Rettungsspreizer	---
•	Grundüberholung	PA, Flaschen – TÜV 6 Jahre	255,65 €
Werkstattstundenkosten		760,80 €	760,80 €
setzen sich zusammen aus:			
- siehe Auflistung bei Aufstellung 1 -			
Summen		1.220,94 €	3.158,85 €

Kostenberechnung Arbeitsstundenkosten Tragkraftspritze TS 8/8

• Kaufpreis (einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung) gemäß Kostenpauschale Förderrichtlinien	9.714,55 €
• abzüglich Staats- und sonstige Zuschüsse in Höhe von 35 %	<u>3.400,09 €</u>
=	6.314,46 €
• bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 25 Jahren ergibt sich eine jährliche, lineare Abschreibung von	252,59 €
• abzüglich gemeindliche Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % der jährlichen Abschreibung	<u>25,25 €</u>
• ergibt einen zugrundezulegenden Abschreibungsbetrag von	227,32 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten (direkte -, anteilige Betriebskosten, Treibstoff, Werkstattkosten)	<u>350,23 €</u>
ergibt eine Summe von	577,55 €
bei durchschnittlich jährlich 12 Arbeitsstunden ergeben sich Kosten je Arbeitsstunde von	48,13 €

Kostenberechnung Arbeitsstundenkosten Pressluftatmer inklusive Atemmaske

• Kaufpreis (einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung) gemäß Kostenpauschale Förderrichtlinien	1.533,88 €
• abzüglich Staats- und sonstige Zuschüsse in Höhe von 35 %	<u>536,86 €</u>
=	997,02 €
• bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine jährliche, lineare Abschreibung von	50,11 €
• abzüglich gemeindliche Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % der jährlichen Abschreibung	<u>5,01 €</u>
• ergibt einen zugrundezulegenden Abschreibungsbetrag von	45,10 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten (direkte -, anteilige Betriebskosten, Treibstoff, Werkstattkosten)	<u>153,39 €</u>
ergibt eine Summe von	198,49 €
bei durchschnittlich jährlich 8 Arbeitsstunden ergeben sich Kosten je Arbeitsstunde von	24,81 €

Kostenrechnung Arbeitsstundenkosten Generator 5 KVA

• Kaufpreis gemäß Kostenpauschale	3.067,75 €
• abzüglich Staats- und sonstige Zuschüsse in Höhe von 35 %	<u>1.073,71 €</u>
	=
	1.994,04 €
• bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine jährliche, lineare Abschreibung von	99,70 €
• abzüglich gemeindliche Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % der jährlichen Abschreibung	<u>9,97 €</u>
• ergibt einen zugrundezulegenden Abschreibungsbetrag von	89,73 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten	<u>153,39 €</u>
(direkte -, anteilige Betriebskosten, Treibstoff, Werkstattkosten)	
ergibt eine Summe von	243,12 €
bei durchschnittlich jährlich 10 Arbeitsstunden ergeben sich Kosten je Arbeitsstunde von	24,31 €

Kostenberechnung Arbeitsstunden Tauchpumpe TP 4/1

• Kaufpreis gemäß Katalog	920,33 €
• abzüglich Staats- und sonstige Zuschüsse in Höhe von 35 %	<u>0,00 €</u>
	=
	920,33 €
• bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 15 Jahren ergibt sich eine jährliche, lineare Abschreibung von	61,36 €
• abzüglich gemeindliche Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % der jährlichen Abschreibung	<u>6,14 €</u>
• ergibt einen zugrundezulegenden Abschreibungsbetrag von	55,22 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten	<u>51,13 €</u>
(direkte -, anteilige Betriebskosten, Treibstoff, Werkstattkosten)	
ergibt eine Summe von	106,35 €
bei durchschnittlich jährlich 8 Arbeitsstunden ergeben sich Kosten je Arbeitsstunde von	13,29 €

Kostenberechnung Ölsperrenanhänger

• Kaufpreis (einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung) gemäß Kostenpauschale Förderrichtlinien	48.335,17 €
• abzüglich Staats- und sonstige Zuschüsse in Höhe von	<u>35.013,27 €</u>
•	
=	13.321,90 €
• bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 15 Jahren ergibt sich eine jährliche, lineare Abschreibung von	888,13 €
• abzüglich gemeindliche Eigenbeteiligung ¹⁾ in Höhe von 10 % der jährlichen Abschreibung	<u>88,81 €</u>
• ergibt einen zugrundelegenden Abschreibungsbetrag von	799,32 €

1. Streckenkosten je Kilometer

	10 %
50 % des zugrundegelegten Abschreibungsbetrages ²⁾	400,00 €
+ Treibstoffkosten	
+ Beiträge zu Versicherungen	250,00 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung 3	<u>500,00 €</u>
ergibt eine Summe von	1.150,00 €
bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von ca. 70 km	16,00 €
ergeben sich Kosten je km von	

2. Ausrückestundenkosten

	10 %
50 % des zugrundegelegten Abschreibungsbetrages ²⁾	400,00 €
+ Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten lt. Aufstellung 3	<u>900,00 €</u>
ergibt eine Summe von	1300,00 €
bei angenommenen 20 jährlichen Ausrückestunden ergeben sich	65,00 €
Kosten je Ausrückestunde von	

¹⁾Eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten ist vorzusehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden.

²⁾Soweit die Gemeinden beim Kostenersatz für freiwillige Aufgaben die Abschreibung uneingeschränkt zum Ansatz bringen wollten, muß insoweit gesondert kalkuliert werden. Ob die Abschreibungskosten voll entweder in die Streckenkosten oder in die Ausrückestundenkosten einzubeziehen oder auf beide Kostenarten aufzuteilen sind, hängt davon ab, ob die Abnutzung vor allem durch die Fahrt oder durch den Einsatz des Fahrzeuges mit Gerät und Ausrüstung am Schadensort verursacht wird. In dieser Berechnung wird von einer gleichmäßigen Aufteilung auf beide Kostenarten ausgegangen.

Erläuterung Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten

		Streckenkosten	Stundenkosten
Direkte Betriebskosten			
• Ersatzteile	Fahrzeug, Beladung	100,00 €	50,00 €
Anteilige Betriebskosten			
• TÜV	2 Jahre	50,00 €	---
• BSU	2 Jahre		---
• Reifen	10 Jahre	200,00 €	---
• Zusatzheizung	Wärmetauschersatz 10 Jahre	---	
• Schneeketten	5 Jahre		---
• Batterien	Fahrzeug 5 Jahre		
• Akku, Batterien TS 8, FuG 10, Blitzleuchten, Ex-Warn usw.		---	
• Pumpenüberholungen FP, TS 8, TP		---	€
• Unfallschäden	Auspuffanlage, Bremsenüberholung, sonstiges	50,00 €	50,00 €
• Ersatz, Beladungsgegenstände	Fangleinen, Schläuche, Luftheber, etc.	---	50,00 €
• Prüfung Rettungsspreizer	3 Jahre	---	---
• Ersatz Hydraulikschläuche	Rettungsspreizer	---	---
• Grundüberholung	PA, Flaschen – TÜV 6 Jahre	---	
Werkstattstundenkosten		100,00 €	650,00 €
setzen sich zusammen aus: - siehe Auflistung bei Aufstellung 1 -			
Summen		500,00 €	900,00 €